

27.11.2008

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.11.2008
Ltg.-**155/A-1/15-2008**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300 (3. LVBG-Novelle 2008)**

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Die Einführung eines Anspruchs auf Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes
2. Den Anspruch für allseitig verwendbare Hausarbeiter auf Überstellung in p2 nach einer zehnjährigen Verwendung
3. Die Erleichterung des Zugangs zur Bildungskarenz
4. Die Verzögerung des Urlaubsverfalls für Eltern nach Karenzurlaub

Zu 1.:

Für Bedienstete, die ihre gesamte Arbeitskraft der Pflege eines behinderten Kindes widmen, wird bis längstens zu dessen 45. Geburtstag ein Anspruch auf Freistellung unter Entfall der Bezüge eingeführt. Das Dienstrecht der Bundesbediensteten sieht gleichartige Regelungen vor.

Zu 2.:

Mit dieser Maßnahme wird einer Forderung der Personalvertretung Rechnung getragen. Die dadurch geschaffene Rechtsstellung dieser Personengruppe ist mit jener in anderen Bundesländern vergleichbar.

Zu 3.:

Der Zugang zur Bildungskarenz soll nach dem Vorbild der geänderten Rechtslage für die Privatwirtschaft dadurch vereinfacht werden, dass das Erfordernis der zurückgelegten Mindestdienstzeit von drei Jahren auf ein Jahr reduziert wird.

Zu 4.:

Mit dieser Verzögerung von Urlaubsverfall soll verhindert werden, dass Eltern durch Konsum von Karenzurlaub Urlaubsnachteile erleiden. Damit wird einer Forderung der Dienstnehmervertretungen nach Gleichstellung mit den Bundes- und den NÖ Gemeindebediensteten Rechnung getragen.

Darüber hinaus enthält der gegenständliche Entwurf neben geringfügigen Anpassungen Umsetzungsmaßnahmen betreffend die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst im Land Niederösterreich.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG soll auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst im Falle entsprechender Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise gestattet werden.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Anspruch für allseitig verwendbare Hausarbeiter auf Überstellung in p2 nach einer zehnjährigen Verwendung ist mit jährlichen Mehrkosten von 80.000,-- € zu rechnen.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind durch den Gesetzesentwurf finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 5 Abs. 1):

Die Zitatberichtigung wird durch die 3. DPL-Novelle 2008 notwendig.

Zu Art. I Z. 2 (§ 36 Abs. 4):

Der Verweis soll nach dem Vorbild der DPL 1972 an der Regelung des NÖ LBG anknüpfen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 43 Abs. 7):

Die Bestimmung orientiert sich an den gleich lautenden Vorbildern des Bundes- und des NÖ Gemeindedienstrechts (siehe § 27h VBG 1948 und § 31 Abs. 7 GVBG)

Zu Art. I Z. 4 und 7 (§ 44 Abs. 7 1. Satz und § 49e):

Aus sozialen Erwägungen und in Stattgabe einer Forderung des Sozialpartners soll eine Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bediensteten zur Pflege von behinderten Kindern geschaffen werden. Die in § 51a NÖ LBG vorgeschlagene und dem Vorbild des Bundes folgende Regelung soll einen Anspruch auf Freistellung begründen, sofern sich die Bediensteten der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Der Freistellungsanspruch soll mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des behinderten Kindes limitiert sein.

Zu Art. I Z. 5 (§ 47 Abs. 5 4. Satz):

Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Art. I Z. 6 (§ 49c Abs. 1 Z. 1):

Mit dieser Maßnahme soll im Einklang mit dem Bundesrecht ein früherer Zugang zur Bildungskarenz und damit zum Weiterbildungsgeld ermöglicht werden. Die jüngste Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 459/1993 sieht für die Privatwirtschaft die gleiche Zugangserleichterung vor.

Zu Art. I Z. 8 (§ 54 Abs. 4):

Damit wird einer Forderung der Dienstnehmervertretungen nach Gleichstellung mit der Rechtslage des Bundes Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 59 Abs. 5):

Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Art. I Z. 10 (§ 64 Abs. 1):

Die Änderung stellt eine Zitat Anpassung des Verweises auf die mit 1. Jänner 2008 geänderte Bundesrechtslage dar.

Zu Art. I Z. 11 bis 14 (§ 72 Z. 1 bis 6):

Aktualisierungen im Verzeichnis der umgesetzten EG-Richtlinien

Zu Art. I Z. 15 (Anlage zu § 6 Z. 2.2.4):

Diese Bedienstetengruppe soll in Stattgabe einer Forderung der Dienstnehmervertretungen nicht schlechter überstellt werden als in anderen Bundesländern, wo die vorgeschlagene Regelung durchwegs bereits besteht.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 möglich ist.